

Fragen zur Agenturarbeit :

1. Was ist ein Casting?

Um bei einer Film-, TV-, oder Theaterproduktion besetzt zu werden, gibt es das CASTING (Vorsprechen, richtigerweise ist das aber ein Vorspielen) mit einer Szene (von einer oder mehreren Personen).

Beim Casting versuchen Caster/in, Regie und Produktion herauszufinden, ob bestimmte Schauspieler auf eine Rolle passen. Die Agentur New Talent arbeitet mit Caster/in, Regisseuren, Produktionen u.a. eng zusammen. Sie schlägt für konkrete Projekte und Rollen vor, auf die ein Darsteller vom Typ (Alter, Körpergröße, Haarfarbe etc.) passt und mitspielen könnte. Die Agentur New Talent organisiert das Casting, indem sie den Text zum Vorbereiten sowie Ort und Uhrzeit für das Casting mitteilt.

2. Kostet ein Casting Geld?

Nein, Castings sollten unentgeltlich stattfinden. Zum einen werden Castings projektbezogen durchgeführt, d.h., eine Produktion beauftragt eine/n Caster/in bestimmte Rollen zu besetzen. In diesem Fall wird der/ die Caster/in von der Produktion vergütet.

*** Wir können sogenannte „Castings“, die bezahlt werden müssen, **nicht empfehlen!** Dasselbe gilt in diesem Zusammenhang für Aufnahmegebühren o.ä. oder kostenpflichtige verpflichtende Fotoshootings bei Agenturen.

3. Ist es normal Aufnahmegebühren bei einer Agentur zu bezahlen?

Nein! Agenturen erhalten eine Agenturprovision für die Vermittlungstätigkeit und sollten deswegen keine Vorabgebühren wie z.B. Aufnahmegebühren, Medienpauschalen, Fotopflichtgebühren o.ä. verlangen. New Talent berechnet keine Vorabgebühren!

4. Nach einer Vermittlung:

Die branchenübliche Agenturprovision:

Bei der Vermittlung in Beschäftigungsverhältnissen bis zu einer Dauer von sieben Tagen 18% Agenturprovision (inklusive Umsatzsteuer) des dem vermittelnden Kind zustehenden Arbeitsentgeldes darf nicht überschritten werden. Ab dem 8. Tag darf die Vermittlungsgebühr 14 % inklusive Umsatzsteuer nicht überschreiten. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften hat zur Folge, dass die gesamte Vermittlungsvereinbarung unwirksam ist, ein Provisionsanspruch nicht entsteht und sogar geleistete Provisionen zurückgefordert werden können.

Bei Werbefilmvermittlung wird die Agenturprovision von 20 % **immer** von dem Auftraggeber bezahlt. In der seriösen Agenturarbeit berechnet New Talent bei Werbefilmvermittlung die Agenturprovision nicht den Erziehungsberechtigten!

5. Wie läuft der Vermittlungsvorgang z.B. für eine Filmbesetzung ab?

Einer Filmproduktion liegt ein Drehbuch vor. Die Charaktere werden von einem/ einer beauftragten Caster/in gesucht. Diese/r stellt seine/ihre konkrete Anfrage

u.a. an die Nachwuchsdarstelleragenturen. Die Agentur sucht unter bestimmten Aspekten (z.B. Alter, Größe, Spielvermögen, Kondition u.a.) gezielt ihre Darsteller aus, und schickt ihre Vorschläge an das Castingbüro.

In Zusammenarbeit mit Regie, ggfs. Produktion, ggfs. Senderredaktion sucht sich die/der Caster/-in aus den gesammelten Vorschlägen die Darsteller aus, die dann über die Agentur zum Casting eingeladen werden. Nach dem Casting, das projektweise auch über mehrere Castingrunden gehen kann, wird von Regie, Produktion und ggfs. Redaktion entschieden, wer die Rollen spielen darf.

6. Kann eine Agentur mitentscheiden, wer besetzt wird?

Nein. Denn letztendlich obliegt die künstlerische und finanzielle Entscheidung der Regie und der Produktion.

7. Macht es Sinn in mehreren Agenturen zu sein?

Nein, weil es sonst seitens der Castingbüros/ Produktionen zu Doppelbuchungen kommen kann, und letztendlich werden solche Darsteller oftmals nicht mehr zu Castings eingeladen. Die Konsequenzen aus diesen Doppelbuchungen sind zum Nachteil des Darstellers, da jede für den Darsteller tätig gewordene Agentur berechtigt ist, ihr Vergütungshonorar einzufordern. Des Weiteren kann es zu organisatorischen Unannehmlichkeiten für alle Beteiligten führen.

8. Muss ein Kind seine Gagen versteuern und warum?

Ja, denn Kinder haben beim Film/ Fernsehen/ Theater/ Musical den direkten Anweisungen der Regie Folge zu leisten. Sie werden daher als Arbeitnehmer betrachtet. Das bedeutet, dass Lohnsteuerkarte und Angaben über den sozialversicherungsrechtlichen Status (Fragebögen / Stammblattbogen der Produktionen) des Kindes bei der Produktion eingereicht werden müssen.

9. In der umsichtigen, seriösen Agenturarbeit von NEW TALENT erhalten die Eltern / Erziehungsberechtigten nach Zusage der Mitwirkung immer vorab Einsicht per Mail in die Darstellernerträge, dann auch auf dem Postweg den Original- Darstellervertrag zum Verbleib. (Auch zu Vorlage für die GVL - Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten- siehe www.artsys.gvl.de)

Es Ihr Recht und Ihre PFLICHT den Vertrag zwischen Ihrem Kind bzw. Ihnen und der Produktionsgesellschaft zu kennen. Sie müssen über den Vertragsinhalt informiert sein, denn letztendlich wird bei Nichterfüllung des Vertrages die Produktion Sie/ Ihr Kind in Haftung nehmen.

10. Was ist eine Dreherlaubnis/ Drehgenehmigung?

Auch bei „nur“ einem Drehtag (und sei es nur eine halbe Stunde) wird bei der entsprechenden Behörde (z.B. Amt für Arbeitsschutz) eine Dreherlaubnis beantragt. Ohne diese darf Ihr Kind nicht drehen!

Es wird dazu gebraucht:

- a) Gesundheitsbescheinigung/ bzw. Zustimmung eines Kinderarztes
- b) Schulbefreiung von der Schule bestätigt und gestempelt
- c) Zustimmung aller Erziehungsberechtigten, durch Unterschriften bestätigt
- d) Zustimmung Ihres Jugendamtes, unterschrieben und gestempelt

11. Wie viel Drehtage darf ein Kind im Jahr absolvieren?

Ein Kind darf 30 Drehtage (das nur mit einer behördlichen Drehgenehmigung) im Jahr absolvieren, mit Sondererlaubnis bis zu 60 Drehtage. Bitte seien Sie sich aber dessen bewusst, dass die für die Drehgenehmigung zuständige Behörde, die Schule, Arzt, Jugendamt und auch Sie jederzeit Ihre Zustimmung zu Dreharbeiten Ihres Kindes zurücknehmen dürfen. Im Vordergrund sollte stets die gesunde Entwicklung Ihres Kindes stehen!

12. Arbeitszeitenregelung für Kinder und Jugendliche, Die Zeiten, die ein Kind am Set verbringen darf, sind vom Gesetzgeber vorgeschrieben: Drehgesetze für Kinder und Jugendliche § 2, § 5 u. § 6 Jugenschutzgesetz:

Grundsatz ist, dass Kinder keine Beschäftigung eingehen dürfen (§5 JArbSchG). Von diesem Grundsatz können aber Ausnahmen gemacht werden. Diese Ausnahmen werden im JArbSchG § 6 Abs. 1 geregelt.

Mitwirkung bei Theaterproduktionen:

Kinder über 6 Jahre

- bis zu 4 Stunden täglich
- in der Zeit von 10:00-23:00 Uhr
- § 6 Absatz 1 Nr. 1 JArbSchG

Mitwirkung bei anderen Medien- und Kulturproduktionen:

Kinder über 3- 6 Jahren

- bis zu 2 Stunden täglich
- in der Zeit von 8:00- 17:00 Uhr
- § 6 Absatz 1 Nr. 2a) JArbSchG

Mitwirkung bei anderen Medien- und Kulturproduktionen:

Kinder über 6 bis 15 Jahren

Dies gilt auch für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Die Auslegung der Vollzeitschulpflicht variiert in den einzelnen Bundesländern.

- bis zu 3 Stunden täglich
- in der Zeit von 8:00- 22:00 Uhr
- § 6 Absatz 1 Nr. 2b) JArbSchG

Mitwirkung bei anderen Medien- und Kulturproduktionen:

Jugendliche ab 15 bis 18 Jahre, § 2 JArbSchG

- dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG).
- dürfen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden (§ 13 JArbSchG).
- dürfen nur in der Zeit von 6:00- 20:00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 23:00 Uhr beschäftigt werden (dann beträgt der Freizeitanspruch jedoch 14 Stunden) (§ 14 Absatz 7 JArbSchG)



- dürfen nicht an Sonntagen beschäftigt werden, Ausnahme:
Theatervorstellungen sowie Direktsendungen im Rundfunk (§ 17 Absatz 2 Nr. 5
JArbSchG)

Quelle: Berufsvereinigung Medienpädagogische Fachkräfte e.V. / JArbSchG

Kinder zwischen drei und sechs Jahren dürfen in der Zeit zwischen 8:00h und 17:00h drehen.

Kinder und Jugendliche zwischen sechs Jahre - bis zur Vollendung der zehnjährigen Schulpflicht (in Hamburg die neunjährige Schulpflicht) dürfen maximal drei Stunden in der Zeit zwischen 8:00h und 23:00h drehen. Also zwischen 15 und 16 Jahren entscheidend ist nicht das Alter, sondern die absolvierte zehnte Klasse. Nur in Hamburg die absolvierte neunte Klasse! Jugendliche die drehgenehmigungsfrei sind (d.h. die die zehnjährige Schulpflicht, nur in Hamburg die neunjährige Schulpflicht), die auch noch zur Schule gehen, aber keine 18 Jahre alt sind, dürfen maximal acht Stunden (bis 23.00h) drehen.

Bewilligungsverfahren:

Das vereinfachte Verfahren:

Mitwirkung von Kindern an bis zu drei Tagen im Kalenderjahr. Die Produktion reicht den StAfA ein:

- * Inhaltsangabe (z. B. Inhalt bzw. Gegenstand der Produktion, Rolle des Kindes bei der künstlerischen Darstellung)
- * Schriftliche Zusicherung
- * die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen;
- * die Betreuung und Beaufsichtigung sicherzustellen.
- * Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- * Wenn keine Hinweise vorliegen, dass das Fortkommen in der Schule beeinträchtigt wird, inhaltlich keine besondere Belastung des Kindes zu befürchten ist und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, ist eine Bescheinigung seitens der Schule und eines Arztes nicht erforderlich.

Regelbewilligung:

Mitwirkung von Kindern an bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr. Der Antrag muss enthalten:

- * Inhaltsangabe (z. B. Inhalt bzw. Gegenstand der Produktion, Rolle des Kindes bei der künstlerischen Darstellung)
- * weitere Angaben zu Ort und Art der Produktion, die Tage und die Zeit des Einsatzes, namentliche Benennung der Betreuungs- und Aufsichtsperson
- * Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- * Stellungnahmen der Schule, des Arztes (nicht älter als drei Monate)

Besonderes Verfahren:

Mitwirkung von Kindern an mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr oder z. B. bei psychisch belastenden Inhalten. Der Antrag muss zusätzlich zu den Angaben im Regelverfahren enthalten: Mitwirkungsplan individuell für jedes Kind .

Der **Mitwirkungsplan** muss folgende Aspekte berücksichtigen:

- * pädagogisch Bewertung des Produkts (z. B. Drehbuch) und Vorbereitung der kindgerechten Gestaltung und Betreuung
- * Beteiligung beim Casting;
- * Mitwirkung bei Gesprächen/Vertragsabsprachen mit den Erziehungsberechtigten; familiäres Umfeld/soziales Umfeld, schulische Leistungen, kindliche Kompetenz;
- * ggf. Einholung eines (kinder-)psychologischen Gutachtens und/oder Hinzuziehung eines Therapeuten;
- * Einholung der schriftlichen Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten
- * ärztliche Bescheinigung, die von einem Kinderarzt/Kinderärztin ausgestellt sein muss, nach der gesundheitliche Bedenken nicht bestehen;
- * Bescheinigung durch die Schule, dass das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird; - Begleitung der Kinder bei der Produktionsvorbereitung
- * Art und Umfang der pädagogischen, schulischen, medizinischen Betreuung
- * Begleitung der Kinder, vor allem bei der öffentlichen Vermarktung und Aufführung der Produktion und nachgehende Betreuung

Quelle: Berufsvereinigung Medienpädagogische Fachkräfte e.V. Stand: 01.01.2010

Begleitperson am Set:

Kinder dürfen **eine** erwachsene Begleitperson an das Set mitbringen. Weitere Begleitpersonen z.B. Freunde (oder auch Haustiere) können nicht mitkommen.

Keine Zeit das Kind während der Filmaufnahmen am Set zu begleiten, geht das?

Das geht. Jede Produktionsfirma ist verpflichtet extra Betreuungspersonen für Kinder am Set zu stellen.

Bei wenigen Drehtagen und jüngeren Kindern ist es erfahrungsgemäß besser, wenn eine vertraute Person am Set dabei ist.

13. Mein Kind (unter 18 Jahren) hat sich alleine bei einer Agentur gemeldet. Dort wurden kostenpflichtige Fotos von ihm erstellt. Die Agentur hat mir nun einen Aufnahmevertrag per Mail/ Fax/ Post zum Unterschreiben zugeschickt, ohne dass ich als Erziehungsberechtigter mit der Agentur ein Aufnahme- bzw. Informationsgespräch hatte, und ohne dass ich die Erlaubnis für die Erstellung der Fotos gegeben habe. Ist das seriös?

Nein. Eine Anmeldung ohne Ihre Zustimmung ist nicht rechtswirksam, da durch die Aufnahme in einer Agentur ein Vertragsverhältnis zustande kommen soll, welches bis zu Ihrer Zustimmung schwebend unwirksam ist. Dieses beinhalten im Normalfall auch für das Kind Verpflichtungen (unter anderem Bezahlung der Agenturprovision). In einem Aufnahmegespräch werden Sie u.a. über wesentliche vertragliche Punkte (u.a. Höhe der Agenturprovision, zusätzliche Dienstleistungen der Agentur und deren Vergütungen, Pflichten des Darstellers etc.) sowie die Gestaltung der Zusammenarbeit „aufgeklärt“ und über die Arbeitsweise der Agentur informiert. Bitte bedenken Sie, dass Sie bei der Unterzeichnung des Vertrags auch eine Gegenleistung erwarten können! Schriftlich sollte die Zustimmung jedoch zu Ihrer eigenen Sicherheit (z.B. als Nachweis) erfolgen. Bitte seien Sie sich darüber im Klaren, dass bei Minderjährigen stets die Erziehungsberechtigten (zusammen mit Kind/ Jugendlichen) darüber entschieden, ob das Kind zum Casting gehen darf oder ob eine Rolle

angenommen wird oder nicht! Die Agentur kann „nur“ vermittelnd und beratend wirken.

b) Eine seriöse Agentur ist zu allererst bestrebt, seine Schauspieler an Projekte zu vermitteln, sie also bei Filmen besetzen zu lassen und ihnen Rollen zu „organisieren“. D.h. wenn man erfolgreich mit Kindern und deren Eltern arbeiten möchte, ist ein intensiver persönlicher Kontakt unabdingbar und eine Grundvoraussetzung. Nur Agenturen, die die Kinder persönlich kennen, können diese gezielt für geeignete Projekte vorschlagen (genaue Vorstellung von der Rolle, Kenntnis darüber, ob das Kind diese Rolle auch ausfüllen kann). Eine Besetzung ohne diese Kenntnisse ist nicht möglich.

14. Mein Kind dreht gerade und die Produktion hält sich nicht an die vorgeschriebenen gesetzlichen Drehzeiten. Was kann ich tun?

Zunächst sollten Sie Ihre Agentur darüber informieren, damit die Agentur gemeinsam mit Ihnen und der Produktion eine einvernehmliche Lösung finden kann. Sollte Ihr Kind nicht durch eine Agentur vertreten sein, suchen Sie das Gespräch mit der Produktionsleitung (denn im Normalfall sind es die Produktionsleiter/-innen, die gegenüber der Aufsichtsbehörde in Haftung- auch finanzieller Art- genommen werden können). Sollte dieses Gespräch nichts bewirken oder sollten sich die Verstöße häufen oder eklatant sein, dann melden Sie das bitte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit o.a.), die gegen solche Verstöße amtlich vorgehen wird. Sie können bei einer Meldung auch anonym bleiben.